

Bund-Länder-Vereinbarung

Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1999)

Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse sowie beruflicher und kultureller Erfahrungen dar.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird für die Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland folgendes vereinbart:

- a) Berufsschüler/Berufsschülerinnen können für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen (z. B. im Rahmen des Schüleraustausches oder von bilateralen oder EU-Austauschprogrammen) für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen vom Teilzeitunterricht oder einen entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt/freigestellt werden.
- b) Eine darüber hinausgehende Beurlaubung/Freistellung bis zur Höchstdauer von neun Monaten kann dann erfolgen, wenn
 - Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
 - sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

Bei einer Entscheidung über eine Beurlaubung im letzten Jahr der Ausbildung sollte der bevorstehende Berufsabschluss und der mit dem Abschluss der Berufsschule mögliche Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen berücksichtigt werden.